

## Besondere Bedingung Nr. 4224 Bahnen gemäß EKHG ohne Deckung des Pistenrisikos

1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG, dass die behördliche Betriebsgenehmigung vorliegt und eingehalten wird. Der Versicherungsschutz wird nur für den dort vorgesehenen Betriebsumfang geleistet.
2. Für im Zuge der Beförderung eingetretene Schäden an Sachen der Fahrgäste besteht abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB Versicherungsschutz. Er gilt nicht für Verlust, Abhandenkommen gleichgültig welcher Art oder Verwechslung dieser Sachen.
3. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf
  - Schadenersatzverpflichtungen aus Bestand, Erhaltung und Betreuung von Schipisten, Routen, Schiwegen und Loipen sowie
  - aus eigen- oder fremdorganisierten Pistenrettungsdiensten;
4. Der Selbstbehalt beträgt für Sachschäden in jedem Versicherungsfall EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.